

Entrichtung des Verpflegsbetrages aufgenommen werden.

4.

Von diesem Verpflegsbetrage (gegenwärtig jährlich 200 fl. Conv. M.) ist die Hälfte beim Eintritt, dann alle halbe Jahre die jedesmahlige Hälfte voraus zu bezahlen und von Auswärtigen auf ein hiesiges sicheres Haus anzuweisen.

5.

Bei dem Eintritt hat das blinde Kind seinen Tauffchein, ein ärztliches Zeugniß über die Pockenimpfung und den sonstigen Gesundheitszustand, und im Fall die unentgeltliche Aufnahme nachgesucht wird, auch ein Armuthszeugniß mitzubringen. Solche, welche nicht allzuweit entfernt sind, sollen der Direction, zur vorläufigen Prüfung ihrer Bildungsfähigkeit, vorgestellt werden.

6.

Nach vollendeter Bildung, welche 6 bis 8 Jahre dauert, sind die Aeltern oder Vormünder verpflichtet, das blinde Kind wieder zurückzunehmen.

§. 16.

Bedingungen, unter welchen Blinde in die Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde in Wien aufgenommen werden.

1.

Blinde von beiden Geschlechtern, welche in die Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt aufgenom-

men werden, sollen in dem Alter zwischen 12 und 30 Jahren stehen.

2.

Ein solches Individuum muß, außer der Blindheit, sonst gesund und darf nicht blödsinnig seyn.

3.

Die Aufnahme ist von dem Blinden und den Seinigen als eine Wohlthat zu betrachten und der in Versorgung Genommene hat sich durch ein gestiftetes Betragen dieser Wohlthat würdig, und dafür dankbar zu bezeigen, soll daher stets bemühet seyn, die vorgeschriebenen Verhaltensregeln aufs Genaueste zu befolgen.

4.

Der wirklichen Aufnahme geht eine vierteljährige Probezeit voraus, um zu erfahren, ob der Blinde, die für die Anstalt erforderlichen Eigenschaften besitzt. Sollte dieses nicht seyn, so muß derselbe nach Verlauf des ersten Vierteljahres, wieder austreten.

5.

Bei dem Eintritt in die Anstalt ist der Laufschein, das Impfungszeugniß und ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand mitzubringen.

6.

Wer einen Blinden, welcher die erforderlichen Eigenschaften besitzt, die Unterkunft in der Anstalt verschaffen will, hat, wenn der Blinde aus Niederösterreich gebürtig ist, jährlich 100 fl. C. M. in halbjährigen Raten voraus zu bezahlen. Ist der

Blinde aus einer andern Provinz oder Land, so werden jährlich 200 fl. C. M. an ein hiesiges Haus angewiesen, und an die Anstalt halbjährig vorausbezahlt. Die Versorgung des Blinden dauert so lange, als der Verpflegsbetrag ordentlich bezahlt wird.

7.

Wer auf immerwährende Zeiten einen Stiftplatz für einen Blinden bei der Versorgungsanstalt errichten will, versichert der Anstalt durch Erlegung eines Capitals, oder auf andere Art, ein jährliches Einkommen von 100 fl. C. M., worüber ein förmlicher Stiftbrief ausgefertigt wird; der blinde Stiftling trägt den Namen des Stifters und bei dem Tode oder sonstigen Abgang des Blinden, tritt ein anderer Blinder in diesen Stiftplatz ein.

8.

Auch mehrere Menschenfreunde in Verbindung können auf ihre Kosten einen Blinden in die Versorgungsanstalt geben, oder einen immerwährenden Stiftplatz gründen. Einer der wohlthätigen Theilnehmer wird alsdann die Abführung des Verpflegsbetrages an die Anstalt zu besorgen haben.

9.

Bei dem Aufnahmsgesuch soll der Blinde, wenn er nicht sehr weit entfernt ist, persönlich erscheinen, um seine Aufnahmefähigkeit vorläufig beurtheilen zu können.

10.

Will ein Blinder von reiferem Alter eine Arbeit erlernen, welche in der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt betrieben wird, so kann er sich die dazu erforderliche Zeit, gegen Vergütung der Kosten, daselbst aufhalten, muß sich aber genau nach den eingeführten Verhaltensregeln richten.

11.

Auch Blinde von Stand und Vermögen finden in der Versorgungsanstalt eine ihrem Zustand angemessene Unterkunft, wo sie in Verbindung mit ihren Schicksalsgenossen, durch Musik, Vorlesen nützlicher Bücher und andere Erheiterungsmittel (auch zur Beruhigung für die Ihrigen) ein zufriedenes, ruhiges Leben führen können.

12.

Da wegen Unterkunft eines Blinden der beiden letzten Arten, über Kost, Wohnung, Bedienung und andere Bequemlichkeiten, eigene Bedingungen zu verabreden sind, so haben sich die Verwandten in einem solchen Fall vorläufig mündlich oder schriftlich an die Anstalt zu wenden, um das nähere Uebereinkommen vor dem Eintritte zu treffen.

W i e n.

Gedruckt bei den P. P. Meditaristen.